

Information FWF-Personalkostensätze - Kollektivvertrag*

Für **neue** FWF-Projektanträge ist trotz möglicher Unterschiede zwischen den FWF-Personalkostensätzen und dem Kollektivvertragsschema nach wie vor mit den aktuellen FWF-Personalkostensätzen zu kalkulieren. Der FWF-Postdoc-Satz wird mit 1. Jänner 2010 an den KV angepasst, der FWF korrigiert dann selbst ab diesem Zeitpunkt die Sätze der aktuell beantragten Projekte. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das kalkulierte Budget nach Bewilligung die geplanten Personalanstellungen möglicherweise nicht gänzlich decken kann.

Aktuell geltende Regelungen (Stand September 2009, Information vom FWF aus den E-mails vom 10. bzw. 25. September 2009):

- Ab 1.10.2009 gelten gem. Punkt 15 der AVB die FWF-Sätze nicht mehr als Mindestsätze, sondern diese regelt der KV.
- Bis auf weiteres gelten bei der Kalkulation die aktuellen Personalkostensätze des FWF.
- Für schon bewilligte Projekte ist die Differenz zwischen KV-Postdoc- und FWF-Postdoc-Satz bis Jahresende aus dem Projektbudget der ProjektleiterInnen zu finanzieren (Überzahlung, Reduktion Beschäftigungsausmaß oder -dauer).
- Vorrückungen und Pensionskassenzahlungen sind aus dem Projektbudget zu finanzieren.

Bitte beachten Sie den Newsletter des FMS, mit dem wir über den jeweils aktuellen Stand informieren: http://www.uni-graz.at/ffowww_newsletter.htm

Kontakt:**Personalwesen:**

Angelika Föbl
Tel.: +43 (0) 316 380-2158
E-mail: angelika.foeszl@uni-graz.at

Forschungsmanagement und -service:

Mag. Karin Kusterle
Tel.: +43 (0) 316 380-3992
E-mail: karin.kusterle@uni-graz.at

Allgemeine Informationen hinsichtlich der Änderungen für ProjektmitarbeiterInnen aufgrund des Kollektivvertrags finden Sie unter: http://www.uni-graz.at/ffowww_infos.htm

* Gilt nicht für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse in laufenden Projekten – hier gilt die Übergangsbestimmung des § 77 KV, wonach die gehaltsrechtlichen Bestimmungen des Kollektivvertrages auf am 30.09.2009 bereits bestehende Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Drittmittelprojekten erst drei Jahre nach Inkrafttreten des Kollektivvertrags, d.h. mit 1.10.2012 Anwendung finden.